

§ 14.

Die Verständigung gemäß Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens hat im Falle des Abs. 1 dieses Artikels durch den Grenztierarzt, im Falle des Abs. 3 durch die Distriktpolizeibehörde und zwar stets telegraphisch zu erfolgen.

Jurzeit sind Kommissare nicht namhaft gemacht.

§ 15.

Die hier in Betracht kommenden Behörden sind in Bayern die Distriktpolizeibehörden, in Österreich die politischen Bezirksbehörden.

Handelt es sich um Maul- und Klauenseuche, so hat die Verständigung unverweilt telegraphisch zu geschehen.

Bei vereinzeltem Auftreten (Ziff. 6 des Schlussprotokolls) von Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Kinderseuche, Bläschenausschlag des Rindviehs und der Wallache, sowie von Rotlauf bei Schweinen bedarf es einer Verständigung nicht.

§ 16.

Tiere, die im kleinen Grenzverkehre aus Österreich nach Bayern zur Weide auf nicht länger als einen Tag eingebracht worden, unterliegen der grenztierärztlichen Untersuchung nicht.

Im Falle des Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere aus Österreich nach Bayern nur nach Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen. Die seuchenpolizeilichen Sicherungsmaßregeln sind von dieser Stelle mit der beteiligten österreichischen Landesregierung oder Statthalterei zu vereinbaren.

Die Feststellung, ob im Sinne der Ziff. 13 des Schlussprotokolls hinsichtlich der Gesundheit der auf Weiden in Bayern befindlichen Tiere österreichischer Herkunft keine Bedenken bestehen, obliegt dem Bezirkstierarzt.

§ 17.

Die Erfüllung der Bedingungen in Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens wird für den Grenzverkehre aus Österreich nach Bayern bis auf weiteres nachgelassen.

§ 18.

Für den Grenzverkehre mit Pferden gelten außerdem noch folgende besonderen Bestimmungen:

1. Die Vergünstigung nach Art. 10 Abs. 1 des Übereinkommens wird auf die bis zu 25 Kilometer von der bayerischen Grenze entfernt liegenden österreichischen Ortschaften ausgedehnt.

Zu Art. 7
Abs. 2 des
Über-
einkommens

Zu Art. 9 des
Über-
einkommens
mit Ziff. 13
des Schlus-
sprotokolls.

Zu Art. 10 des
Über-
einkommens.